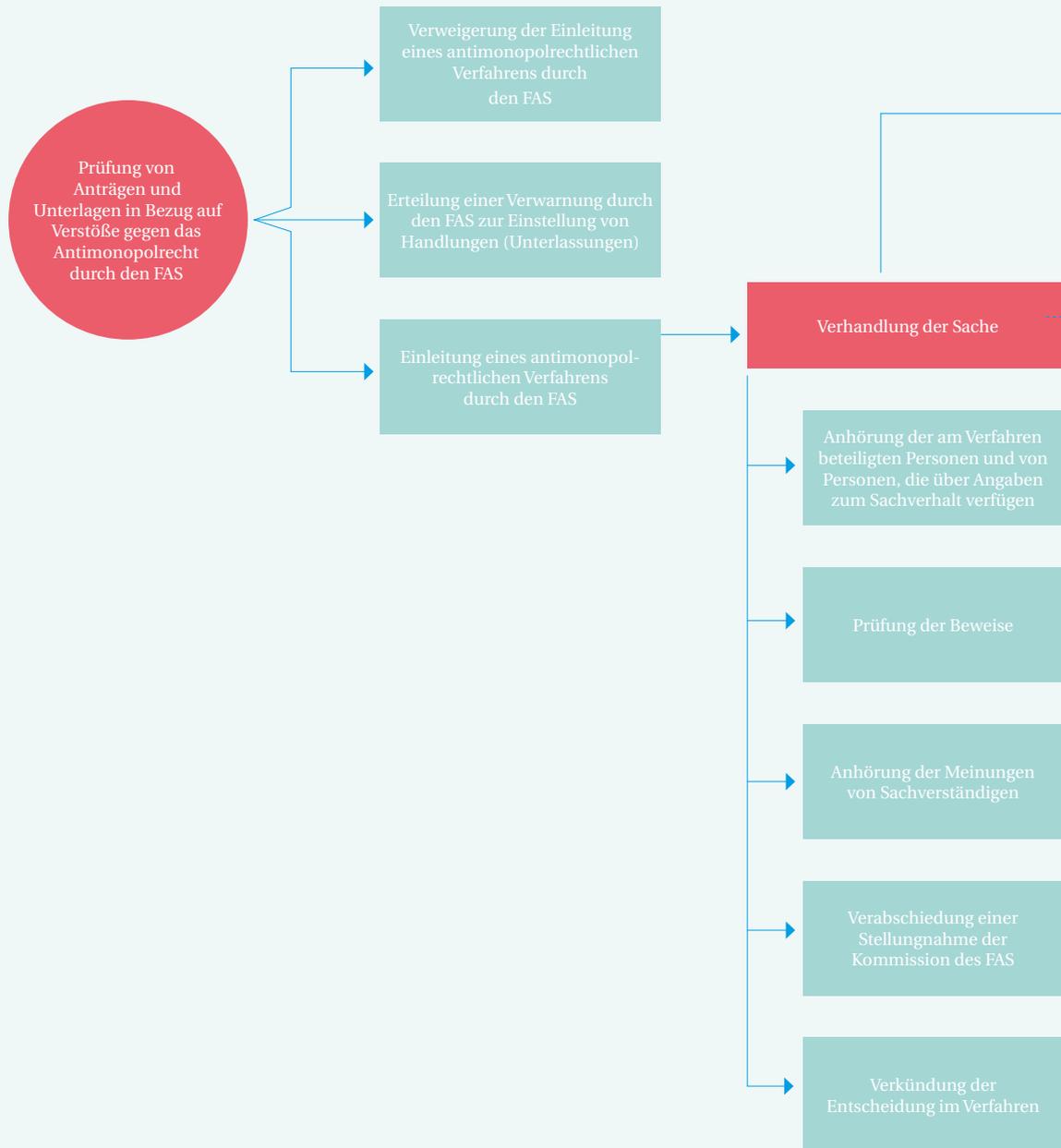


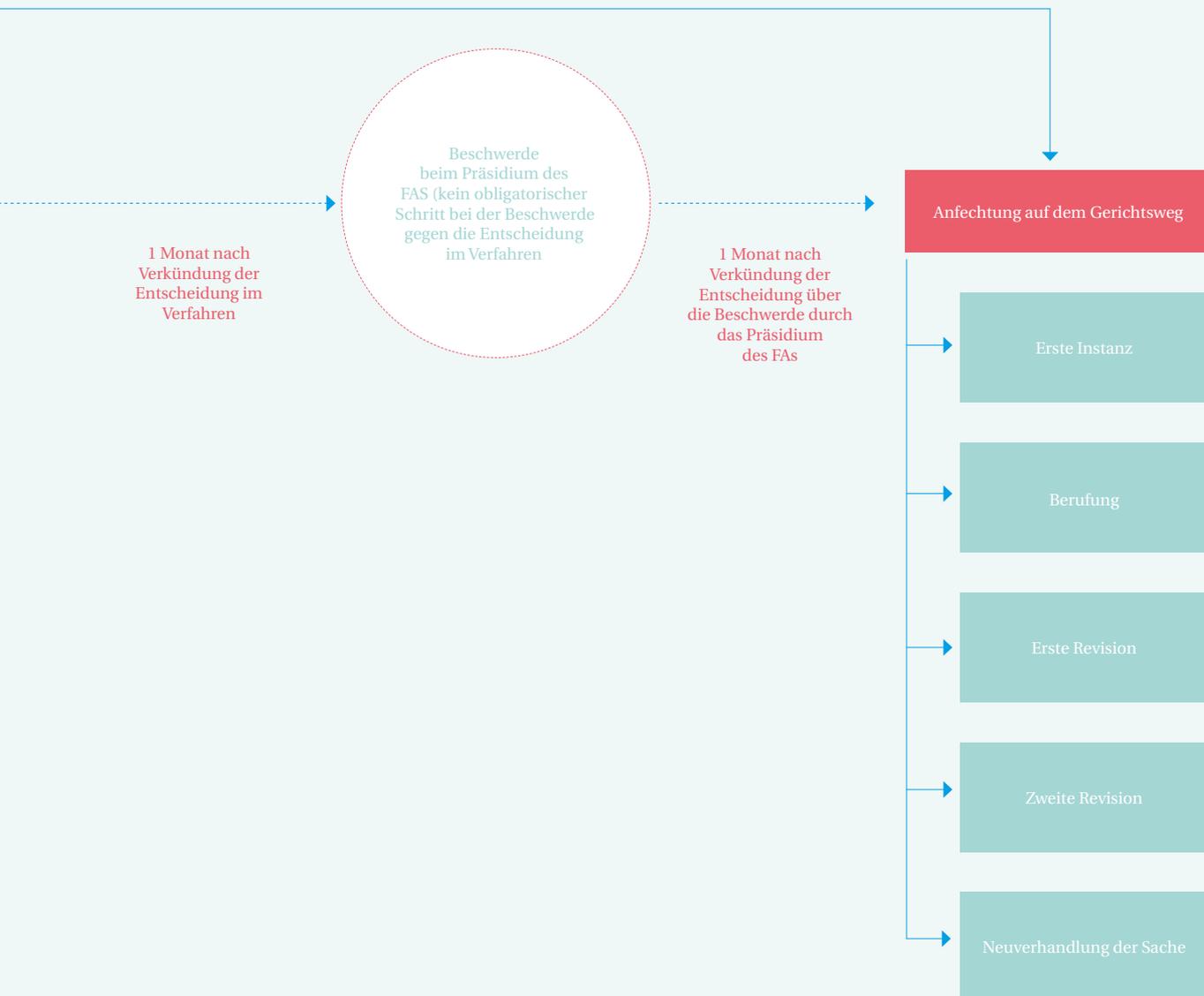
Wie geht eigentlich:

Verfahrensablauf bei Kartellrechtsverstößen in Russland





3 Monate nach Verkündung der
Entscheidung im Verfahren



Erklärung zur Kurzdarstellung: Verfahrensablauf bei kartellrecht- lichen Verstößen in Russland

1. Der Föderale Antimonopoldienst als zuständige Kartellbehörde

In Russland ist der Föderale Antimonopoldienst (*Федеральная антимонопольная служба*) die zuständige Kartellbehörde. Nach Art. 23 des Föderalen Gesetzes Nr.135-FS „Über den Schutz des Wettbewerbs“ vom 26.07.2006 („AntimonopolG“) fallen in seine Zuständigkeit insbesondere:

- die Aufdeckung von kartellrechtlichen Verstößen,
- Maßnahmen zur Beendigung kartellrechtlicher Verstöße,
- Verhängung von Verwaltungsstrafen bei kartellrechtlichen Verstößen,
- Prüfung von Beschwerden gegen Entscheidungen und (oder) Anordnungen von (regionalen) Unterbehörden des Föderalen Antimonopoldienstes.

Ein Verfahren wegen eines kartellrechtlichen Verstoßes kann durch den Föderalen Antimonopoldienst nach Art. 39 Pkt. 2 AntimonopolG unter anderem aus folgenden Gründe eingeleitet werden:

Vorlage von Unterlagen staatlicher und kommunaler Behörden, die auf das Vorliegen eines kartellrechtlichen Verstoßes hinweisen,

Anzeige eines kartellrechtlichen Verstoßes durch eine dritte Person,

Ermittlung eines kartellrechtlichen Verstoßes durch den Föderalen Antimonopoldienst,

Informationen in Massenmedien, die auf das Vorliegen eines kartellrechtlichen Verstoßes hindeuten.

Der Föderale Antimonopoldienst kann nach Prüfung der ihm vorgelegten Informationen nach eigenem Ermessen ein Verfahren wegen eines kartellrechtlichen Verstoßes einleiten. Alternativ kann er je nach Prüfungsergebnis eine Verwarnung aussprechen und die betreffende Person dazu auffordern, die gegenständlichen Handlungen (Unterlassungen) einzustellen bzw. eine Verfahrenseinleitung auch ohne Verwarnung ablehnen, wenn keine kartellrechtlichen Verstöße ersichtlich sind.

2. Verfahrensablauf

Nach Einleitung eines kartellrechtlichen Verfahrens bildet der Föderale Antimonopoldienst für die betreffende Angelegenheit eine Kommission. Die Kommission prüft die Angelegenheit innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem über die Verhandlung in der Sache entschieden wurde. Diese Frist kann nach Art. 45 Pkt. 1 AntimonopolG um bis zu sechs Monate verlängert werden und somit insgesamt neun Monate betragen. Tatsächlich wird auch diese maximale Frist in der Praxis oft nicht eingehalten, so dass mit einer Dauer von mehr als neun Monaten zu rechnen ist. Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass ein kartellrechtlicher Verstoß vorliegt, fasst sie einen entsprechenden Beschluss.

Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Verkündung beim Präsidium des Föderalen Antimonopoldienstes Beschwerde eingelegt eingereicht werden. Das Präsidium prüft die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten, wobei eine Fristverlängerung um einen Monat

möglich ist. Sollte eine beim Föderalen Antimonopoldienst eingelegte Beschwerde keinen Erfolg haben, kann die betroffene Person wiederum beim zuständigen Gericht eine Anfechtungsklage entweder direkt gegen den Beschluss der Kommission oder aber nach einem Beschwerdeverfahren beim Präsidium des Föderalen Antimonopoldienstes gegen dessen Entscheidung einreichen. Eine solche Anfechtungsklage kann innerhalb von drei Monaten ab Verkündung des Beschlusses der Kommission bzw. innerhalb eines Monats ab Verkündung der Entscheidung des Präsidiums eingereicht werden. Das Einlegen einer Beschwerde beim Föderalen Antimonopoldienst ist aber nicht obligatorisch für das Vorgehen gegen eine solche Behördenentscheidung. Vielmehr kann die betroffene Person gegen die Entscheidung der regionalen Behörde des Föderalen Antimonopoldienstes auch unmittelbar beim zuständigen Gericht eine Anfechtungsklage einreichen.

Falk Tischendorf ist Partner und Standortleiter des Büros von BEITEN BURKHARDT in Moskau.



Anna Klimova ist Associate bei BEITEN BURKHARDT in Moskau und Mitglied der Praxisgruppe Corporate/M&A.

